

1. Netznutzung

Die nachfolgenden Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromnetzes der TenneT TSO GmbH basieren auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007.

Ergänzend zum EnWG werden jeweils auch die gültigen Gesetzesvorschriften zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und der erneuerbaren Energien umgesetzt.

Das Netzgebiet

Die TenneT TSO GmbH betreibt in den Bundesländern:

- Schleswig-Holstein,
- Niedersachsen,
- Hansestadt Bremen,
- Nordrhein-Westfalen,
- Hessen und
- Bayern

ein Höchstspannungsnetz. Wenn Sie sich einen Überblick über einzelne Netzgebiete verschaffen möchten, klicken Sie bitte auf unsere [Landkarte](#).

Als Netzbetreiber ist die TenneT TSO GmbH für den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb sowie für die Übertragung des Stroms zuständig. Der Zugang zu unserem Netz erfolgt nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien.

Auf den nachfolgenden Internetseiten sind detaillierte Informationen für die Netznutzung des Stromversorgungsnetzes der TenneT TSO GmbH zusammengefasst. Neben den [Preisblättern](#) für die Netznutzung können Sie sich an einem konkreten [Beispiel](#) ansehen, wie sich das Entgelt für die Netznutzung errechnet.

Selbstverständlich können Sie sich bei Fragen zur Netznutzung und Ermittlung von Netzentgelten auch direkt an uns wenden:

TenneT TSO GmbH
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth
Telefon: 09 21 / 9 15 - 30 00
Fax: 09 21 / 9 15 - 45 02
E-Mail: info@tennet.eu

Preisblätter Netznutzung

Das Gesamtentgelt für die Netznutzung des Stromnetzes der TenneT TSO GmbH setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen.

In den Netzentgelten sind enthalten:

- Nutzung der Netzinfrastruktur (Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen usw.),
- Bereitstellung der Systemdienstleistungen (Frequenzhaltung, Spannungshaltung, Versorgungswiederaufbau und Betriebsführung) und
- Deckung der beim Stromtransport auftretenden Verluste.

Entgelte verstehen sich zuzüglich Mehrkosten für das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Preisblätter für Netznutzer (Entnahmestellen)

- Entgelt für die Netznutzung (Jahresleistungspreissystem) → [Preisblatt 1](#)
- Entgelt für die Netznutzung (Monatsleistungspreissystem) → [Preisblatt 2](#)
- Entgelt für Netzreservekapazität → [Preisblatt 3](#)
- Blindleistungsinanspruchnahme → [Preisblatt 4](#)
- Notversorgung → [Preisblatt 5](#)
- Mess- und Abrechnungspreis → [Preisblatt 6](#)

Preisblätter für Händler bzw. Bilanzkreisverantwortliche

- Energietransport im Übertragungsnetz → [Preisblatt 7](#)

Preisblätter für Einspeiser in das Netz

- Entgelt für dezentrale Einspeisung → [Preisblatt 8](#)

Sonderformen der Netznutzung

- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 [Satz 1](#) StromNEV
- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 [Satz 2](#) StromNEV

Entgelt für die Netznutzung (Jahresleistungspreissystem)

Grundlage für die Bestimmung der genutzten Netzanschlusskapazität sind mittlere ¼-h-Wirkleistungswerte, die an jeder zwischen den Vertragspartnern im Netzanschlussvertrag vereinbarten Entnahmestelle ermittelt werden. Die Jahreshöchstleistung des Netznutzers wird durch Addition der an sämtlichen Netzanschlussknoten zeitgleichen Entnahmeleistungswerte ermittelt.

Preisblatt 1

Netzentgelt für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2011

Jahresbenutzungsstunden:	≥ 2.500 h/a		< 2.500 h/a	
Netznutzung bei Ausspeisung aus:	Leistungspreis €/kW×Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW×Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Höchstspannung (Netzbereich 1)	25,50	0,05	3,01	0,95
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	27,51	0,06	3,25	1,03

Die Preise gelten für das von der TenneT TSO GmbH betriebene Übertragungsnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Preise umfassen Nutzung der Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste.

Entgelt für die Netznutzung (Monatsleistungspreissystem)

Für Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere bzw. keine Leistungsaufnahme gegenüberstehen, bietet die TenneT TSO GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an.

Ein Netznutzer mit einer entsprechenden Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses der TenneT TSO GmbH verbindlich spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) mit.

Preisblatt 2

Monatsleistungspreis für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2011

Netznutzung bei Ausspeisung aus:	Leistungspreis €/(kW×Monat)	Arbeitspreis ct/kWh
Höchstspannung (Netzbereich 1)	4,25	0,05
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	4,59	0,06

Die Preise gelten für das von der TenneT TSO GmbH betriebene Übertragungsnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Preise umfassen Nutzung der Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste.

Entgelt für Netzreservekapazität

Kunden mit Eigenerzeugung bzw. Netzbetreiber, in deren Netz solche Erzeugungsanlagen einspeisen, können als Reserve für störungs- oder revisionsbedingte Ausfälle Netzreservekapazität mit einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 600 Stunden je Abrechnungsjahr bestellen. Die Netzreservekapazität ist auf die vereinbarte Netzanschlusskapazität begrenzt und kann bis zum 15. Dezember des Vorjahres bestellt werden.

Preisblatt 3

Entgelt für Netzreservekapazität gültig ab 1. Januar 2011

Netzreservekapazität:	0 bis 200 h/a €/kWxJahr	> 200 bis 400 h/a €/kWxJahr	> 400 bis 600 h/a €/kWxJahr
Höchstspannung (Netzbereich 1)	7,47	8,96	10,46
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	8,19	9,83	11,47

Die Preise gelten für das von der TenneT TSO GmbH betriebene Übertragungsnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Preise einschließlich Nutzung der Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste.

Blindleistungsinanspruchnahme

Bei der Entnahme von Wirkleistung aus dem Netz der TenneT TSO GmbH hat der Netznutzer am Netzanschlusspunkt standardmäßig einen Leistungsfaktor gemäß den Netzanschlussregeln bzw. dem Netzanschlussvertrag einzuhalten.

Preisblatt 4 gültig ab 1. Januar 2011

Standardbereich	0,00 ct/kvarh
Erweiterter Bereich	0,06 ct/kvarh
Unzulässiger Bereich	0,87 ct/kvarh

Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Notversorgung

Der Netznutzer stellt sicher, dass sein Netzanschluss mindestens einem Bilanzkreis beim Übertragungsnetzbetreiber zugeordnet ist. Ist der Netzanschluss nicht Bestandteil eines bestehenden Bilanzkreises beim Übertragungsnetzbetreiber, z. B. weil keine gültige Vertragsbeziehung zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Bilanzkreisverantwortlichen zur Abwicklung von Energielieferungen besteht oder der Anschluss keinem Bilanzkreis zugeordnet ist, wird der Netznutzer im Rahmen der Notversorgung vom Übertragungsnetzbetreiber beliefert.

Die Notversorgung des Netznutzers endet, wenn der Netzanschluss des Netznutzers wirksam einem anderen Bilanzkreis beim Übertragungsnetzbetreiber zugeordnet ist.

Preisblatt 5

Entnahme-Arbeitspreis: entsprechend Bilanzkreisabrechnung

Entnahme-Leistungspreis: entsprechend Bezugskonditionen für Regelleistung nach Ausschreibung

Preise zzgl. Netznutzung, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Mehrkosten aus EEG, Messung und Abrechnung, Stromsteuer, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Mess- und Abrechnungspreis

Preisblatt 6 gültig ab 1. Januar 2011

	Messstellenbetrieb	Messung*
	€(Zählpunkt×Jahr)	€(Zählpunkt×Jahr)
Höchstspannungsmessung	4.428,00	936,00
Hochspannungsmessung	3.276,00	528,00
Mittelspannungsmessung	828,00	336,00

Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Abrechnung	€(Zählpunkt×Jahr)
Höchstspannungsabrechnung	423,60
Hochspannungsabrechnung	220,00
Mittelspannungsabrechnung	220,00

Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

* i.S.EnWG vom 07. Juli 2005 (Messwerterfassung, -aufbereitung und -weitergabe)

Energietransport im Übertragungsnetz

Preisblatt 7

Seit 01.01.2004 erhebt TenneT TSO GmbH im Einklang mit dem ETSO CBT-Vertrag 2004 keine Export- oder Importgebühr mehr bei grenzüberschreitenden Energielieferungen. Dies bezieht sich nicht auf etwaige im Rahmen von Auktionen zu entrichtende Entgelte.

Für den Transport elektrischer Energie über veröffentlichte Engpässe im Netz, ist die Reservierung von Netzkapazitäten notwendig. Nähere Informationen finden Sie in der Rubrik Engpassmanagement.

Für Energielieferungen in Deutschland gilt das Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005. Ausländische Übertragungsnetzbetreiber unterliegen ihrer jeweiligen nationalen Regelung. Eine grundsätzliche Anwendung der beschriebenen Regeln und Vorgehensweisen auch auf internationale, grenzüberschreitende Energielieferungen ist daher nicht zulässig.

Eine international einheitliche Vorgehensweise für die Abwicklung grenzüberschreitender Energietransporte liegt derzeit noch nicht vor. Bereits jetzt ist aufgrund der regelzonenübergreifenden Problematik in jedem Fall eine Abstimmung mit Übertragungsnetzbetreibern auf nationaler und internationaler Ebene notwendig.

Entgelt für dezentrale Einspeisung

Dezentrale Einspeiser erhalten nach § 18 StromNEV ein Entgelt, welches dem vermiedenen Netzentgelt in der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene durch die jeweilige Einspeisung entspricht. Dieses Entgelt wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder nach § 4 Abs. 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind.

Netzbetreiber werden Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichgestellt, wenn sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

Preisblatt 8 gültig ab 1. Januar 2011

Einspeisung in	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWxJahr	ct/kWh
Umspannung Höchst- in Hochspannung	25,50	0,05

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Gemäß §19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist die TenneT TSO GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die TenneT TSO GmbH hat nach den Vorgaben der BNetzA die entsprechenden Hochlastzeitfenster für die vier Jahreszeiten je Netzanschlussebene (Höchstspannung und Umspannung Höchst-/Hochspannung) ermittelt.

Auf Basis dieser Hochlastzeitfenster bietet die TenneT TSO GmbH Letztverbrauchern, deren Stromentnahme aus dem Netz des ÜNB für den eigenen Verbrauch an der Kunden-Entnahmestelle im vorangegangenen Kalenderjahr der Antragstellung eine erhebliche Abweichung aufwies oder die glaubhaft darlegen, dass eine erhebliche Abweichung (siehe Erheblichkeitsschwelle) der Jahreshöchstlast für das Folgejahr eintritt, ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV an.

Netz-/Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle
HöS	5%
HöS/HS	10%

Maßgeblich für die Netzentgeltberechnung der atypischen Netznutzung ist der von der BNetzA veröffentlichte „Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 Strom-NEV ab 2011“ vom 29.10.2010.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV unterliegt der Genehmigungspflicht durch die BNetzA, und erlangt erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit.

- Zeitfenster 2011

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV		
Letztverbraucher	Genehmigter Prozentsatz vom veröffentlichten Netzentgelt	BNetzA-Geschäftszeichen
LGK Huntorf	52,0 %	BK 4-09/238
PSW Waldeck 2	50,4 %	BK 4-09/038
PSW Erzhausen	22,7 %	BK 4-09/237

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Für nachfolgende Letztverbraucher im Netzgebiet der TenneT TSO GmbH mit einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung mit einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 h/a und einem Stromverbrauch von über 10 GWh an einer Abnahmestelle im letzten Kalenderjahr wurden folgende Netzentgeltreduktionen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) genehmigt.

Letztverbraucher	Genehmigter Prozentsatz vom veröffentlichten Netzentgelt	BNetzA-Geschäftszeichen
INEOS Chlor Atlantik GmbH	55,5 %	BK 4-09/021
DOW Chemical	Beantragt für 2010	

Die genehmigten Netzentgeltreduktionen basieren auf der von der BNetzA vorgegebenen Berechnungssystematik entsprechend dem veröffentlichten „Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 Strom-NEV ab 2011“ vom 29.10.2010. Den Letztverbrauchern wurden entsprechende Vereinbarungen über eine Netzentgeltreduktion angeboten, die auf dem Bezugsverhalten und der Anschlusssituation der Letztverbraucher beruhen.

Da die ermittelten Netzentgeltreduktionen auf dem Vorjahresbezug basieren, erfolgt unterjährig eine abschlägige Verrechnung. Mit der Jahresendabrechnung erfolgt eine abschließende Bewertung entsprechend der genehmigten Berechnungssystematik unter Berücksichtigung des tatsächlichen Abnahmeverhaltens der Letztverbraucher im Abrechnungszeitraum.

Beispielrechnung

(Stand 01. November 2010)

Ausgangswerte

Zur Berechnung des Netzentgelts sind folgende Daten erforderlich:

- Maximale Leistung = 55.000 kW,
- Jahresarbeit in kWh = 302.250.000 kWh/a,
- Spannungsebene der Entnahmestelle = Höchstspannung.

zuzüglich:

- Bestellte und in Anspruch genommene Netzreservekapazität = 5.000 kW,
- Bezogene Reservearbeit = 2.250.000 kWh/a,
- Zeitdauer der Inanspruchnahme = 450 h.

Berechnung des Netzentgelts

Zur Bestimmung des Netzentgelts im Jahresleistungspreissystem ist die Bestimmung der Jahresbenutzungsdauer T in h/a notwendig. Diese ergibt sich als Quotient aus der Jahresarbeit und der maximalen Leistung:

$$T = 300.000.000 \text{ kWh/a} / 50.000 \text{ kW} = 6.000 \text{ h/a.}$$

In Abhängigkeit der Jahresbenutzungsdauer ist die entsprechende Spalte im Preisblatt 1 zu wählen, hier $T \geq 2500 \text{ h/a}$.

Das Entgelt für die **Nutzung der Netzinfrastruktur** ergibt sich aus der Summe des Leistungspreises und des Arbeitspreises:

$$\begin{aligned} &\text{Leistungspreis } 25,50 \text{ €/kWa} \times 50.000 \text{ kW} && + \\ &\text{Arbeitspreis } 0,05 \text{ ct/kWh} \times 300.000.000 \text{ kWh/a} && = 1.425.000 \text{ €/a.} \end{aligned}$$

Entsprechend Preisblatt 3 ergibt sich das Entgelt für die **Netzreservekapazität** in Abhängigkeit der Zeitdauer der Inanspruchnahme ($T = 450 \text{ h}$):

$$\text{Leistungspreis } 10,46 \text{ €/kWa} \times 5.000 \text{ kW} = 52.300 \text{ €/a.}$$

Aus den einzelnen Bestandteilen setzt sich das **Gesamtentgelt** zusammen:

$$1.425.000 \text{ €/a} + 52.300 \text{ €/a} = \underline{\underline{1.477.300 \text{ €/a.}}}$$

Zusätzlich zu berücksichtigen sind die Entgelte für Messung und Abrechnung, ggf. Konzessionsabgabe, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG).